

Newsletter

Aktuelle gesellschaftsrechtliche Themen auf einen Blick

September/Oktober 2016

Aktienrecht

Kapital- und Strukturmaßnahmen

[BGH, Beschluss vom 14.06.2016, Az. 3 StR 128/16, ZIP 2016, Heft 36, S. 1724](#)

Keine Erstreckung des öffentlichen Glaubens der Handelsregistereintragung einer Kapitalerhöhung auf inhaltliche Richtigkeit

Der BGH hat entschieden, dass sich der öffentliche Glaube der Eintragung einer Kapitalerhöhung ins Handelsregister nicht auf deren inhaltliche Richtigkeit, also insbesondere nicht auf die tatsächliche Überlassung der Kapitalmittel an die Gesellschaft erstreckt.

Bei der Prüfung, ob es gerechtfertigt ist, die erhöhte Beweiskraft des Registers auf eine darin angeführte Tatsache zu beziehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Beweiswirkung für und gegen jedermann ist nur dann anzunehmen, wenn kein Zweifel besteht, dass dies unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht. Gemessen an diesen Maßstäben erstreckt sich bei der Eintragung über die Durchführung einer Kapitalerhöhung (§ 188 AktG) der besondere öffentliche Glaube nur darauf, dass der die Eintragung Anmeldende diese Erklärungen abgegeben hat; auf die inhaltliche Richtigkeit des Erklärten erstreckt er sich hingegen nicht. Eine gesetzliche Bestimmung, die dem Handelsregister hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der eingetragenen Tatsache eine Beweiswirkung für und gegen jedermann beimisst, fehlt. Diese folgt insbesondere auch nicht aus der Publizität des Handelsregisters gemäß § 15 HGB. Die in § 15 Abs. 2 HGB geregelte positive Publizität wirkt nur zugunsten des Unternehmensträgers und setzt überdies die inhaltliche Richtigkeit der eingetragenen Tatsache voraus. Demgegenüber knüpft § 15 Abs. 3 HGB zwar an die inhaltliche Unrichtigkeit der eintragungspflichtigen Tatsache an; der aus der Eintragung folgende Rechtsschein wirkt aber ausschließlich gegen den Unternehmensträger.

Auch die Prüfungsintensität des Registergerichts bei der Eintragung spricht dagegen, den öffentlichen Glauben auf die inhaltliche Richtigkeit des Erklärten zu erstrecken. Dem Registergericht obliegt zwar die Kontrolle, ob die gesetzlichen Bedingungen für die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung vorliegen, was nach allgemeiner Auffassung auch deren materielle Voraussetzungen umfasst. Indes begrenzt und beendet die Vorlage einer entsprechenden Bankbestätigung (§ 188 Abs. 2 S. 1, § 37 Abs. 1 S. 3 AktG) regelmäßig die registergerichtliche Kontrolle hinsichtlich der zur Kapitalerhöhung geleisteten Bareinlage. Soweit die Vorlage einer Bankbestätigung als Nachweis nicht möglich ist, genügt eine Plausibilitätsprüfung des Registergerichts auf Grundlage der mit der Anmeldung abgegebenen Erklärungen und Nachweise, sofern keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Tatsachen bestehen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Lutz Robert Krämer

T +49 69 29994 1132

E lutz.kraemer@whitecase.com

Dr. Robert Weber

T +49 69 29994 1255

E robert.weber@whitecase.com

Dr. Alexander Kiefner

T + 49 69 29994 1213

E alexander.kiefner@whitecase.com

Dr. Volker Land

T +49 40 35005 286

E volker.land@whitecase.com

Dr. Matthias Stupp

T +49 40 35005 286

E matthias.stupp@whitecase.com

Jessica Hallermayer

T +49 40 35005 303

E jessica.hallermayer@whitecase.com

Julia-Katharina Sieber (née Kühnel)

T +49 69 29994 1652

E julia.sieber@whitecase.com

Der Corporate Newsletter ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten und anderer interessierter Personen. Der Corporate Newsletter kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen oder konkrete Anfragen zur Verfügung.

White & Case ist eine internationale Anwaltskanzlei, die aus White & Case LLP, einer im US-Staat New York registrierten Limited Liability Partnership, White & Case LLP, einer nach englischem Recht eingetragenen Limited Liability Partnership, und weiteren angeschlossenen Unternehmen besteht. Die Partner unserer deutschen Büros gehören der nach dem Recht des Staates New York gegründeten Limited Liability Partnership an. Demzufolge ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.